



Datum: 30. April 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.11-51-19/16

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de
Zimmer: H 411
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 17.02.2016 beschlossene

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

68. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Aachener Straße/Jülicher Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellohofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

mit der (aufschiebenden) Bedingung,

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

dass der Rat der Stadt Geilenkirchen die Abwägung – unter Einbeziehung sowohl der Abwägung gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2016 als auch der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.10.2015 – als Ganzes neu beschließt und den Feststellungsbeschluss anschließend erneut fasst.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Des Weiteren gilt folgende Auflage:

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Die Begründung ist entsprechend fortzuschreiben.

Im Auftrag



Frings

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. - 3. Mai 2016
Amt:..... <i>69</i>

b r r
27.04.05.16
fr

Datum: 30. April 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2.11-51-19/16

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 411
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellohofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

68. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich Aachener Straße / Jülicher Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bericht vom 19.02.2016 - Az.: 61 20 01 68

Anlagen: Genehmigung
2 Hefter Verfahrensunterlagen mit Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Verfahrensunterlagen.

Begründung der Bedingung

Nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan, also der Abwägungsentscheidung, maßgebend. Satz 1 gilt nach seinem Wortlaut sowohl für den *Abwägungsvorgang* als auch für das *Abwägungsergebnis*.

Alle erheblichen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aufgrund bestehender Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE), näher erläutert in meiner Verfügung vom 26.06.2007 zur Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren; Az.: 35.2.11, ist es erforderlich, dass der Rat auch über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses entscheidet. Der Rat soll seiner Pflicht gerecht werden, alle von der Planung betroffenen Belange



vollständig zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Dies gilt gemäß § 1 (7) BauGB auch für die Abwägung der Stellungnahmen aller Beteiligungsverfahren gegeneinander.

Eine Abwägung über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Geilenkirchen hat zu einem früheren Zeitpunkt (Ratssitzung am 21.10.2015) stattgefunden. Die diesbezüglichen Inhalte werden aber weder in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung noch im Rahmen der Abwägung zu § 4 (2) BauGB (Ratssitzung am 17.02.2016) inhaltlich aufgegriffen.

Demnach hat der Rat der Stadt Geilenkirchen mit seinem Abwägungsbeschluss vom 21.10.2015 den materiellen Gehalt der 68. Flächennutzungsplanänderung hinreichend bestimmt, allerdings versäumt, diesen Beschluss zum allein maßgeblichen Zeitpunkt - der abschließenden Beschlussfassung - zu bestätigen.

Die Bedingung dient der Rechtseindeutigkeit.

Begründung der Auflage

Die Auflage dient der Klarstellung.

Hinweis

Die erneuten Ratsbeschlüsse und je eine Zweitausfertigung des um die Verfahrensvermerke zu ergänzenden Plans sowie der fortgeschriebenen Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



Datum: 30. April 2016
Seite 3 von 3

richten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frings'.

(Frings)